

Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt (Maturitätsprüfungsverordnung, MPV)

Änderung vom 17. Juni 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Erziehungsrats, beschliesst:

I.

Die Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt (Maturitätsprüfungsverordnung, MPV) vom 28. März 2000 wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs.5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Im Schwerpunktfach Musik wird zusätzlich zur schriftlichen und mündlichen Prüfung eine Prüfung in Form eines Instrumental- oder Vokalvortrags durchgeführt, die mindestens 20 Minuten dauert.

§ 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Maturitätsnote errechnet sich in jedem Prüfungsfach, mit Ausnahme des Schwerpunktfachs Musik, aus dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnote im letzten Ausbildungsjahr und der Noten der schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfung, wobei die Zeugnisnote doppelt gezählt wird.

In § 18 wird folgender neuer Abs. 1bis eingefügt:

^{1bis} Im Schwerpunktfach Musik errechnet sich die Maturitätsnote aus dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnote im letzten Ausbildungsjahr, der Noten der schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfung und der Note des Instrumental- oder Vokalvortrags. Dabei werden die Noten der schriftlichen Prüfung und des Instrumental- oder Vokalvortrags doppelt gezählt, die Note der mündlichen Prüfung wird einfach und die Zeugnisnote fünffach gezählt.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird auf Beginn des Schuljahres 2014/2015 am 18. August 2014 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin